

Allgemeine Regalinspektionsbedingungen

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Inspektion der darin bezeichneten Regalanlage des Betreibers durch den Lieferanten.

§ 2

Auftragsleistungen

1. Der Lieferant führt die Inspektionen durch einen vom Verband für Lagertechnik und Betriebseinrichtungen e.V. besonders geschulten und geprüften Regalinspekteur durch.
2. Gegenstand der Prüfung sind folgende Leistungen:
 - Visuelle Inspektion vom Normalniveau ohne Verwendung von Steighilfen, Hubbühnen etc.
 - Sichtkontrolle der Einhaltung der DGUV REGEL 108-007 der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
 - Sichtkontrolle von Regalbauteilen auf erkennbare Verformungen und Beschädigungen,
 - Visuelle Überprüfung des Regalaufbaus gemäß Spezifikation,
 - Abgleich der Regalbelastungsschilder mit dem Aufbau,
 - Vergabe einer Inspektionsplakette,
 - Erstellung eines Prüfberichtes.
3. Voraussetzung für eine Inspektion ist, dass es sich um META- bzw. Thyssen-Produkte handelt.
4. Die Durchführung etwaiger Reparaturarbeiten ist nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Vergütung

1. Der Tagessatz wird im Inspektionsvertrag festgelegt und umfasst 8 Zeitstunden, die sowohl eine Vor- als auch Nacharbeit beinhalten. Wartezeiten, die vom Kunden zu vertreten sind und zeitlicher Mehraufwand werden mit einem Stundensatz von € 85,- berechnet. Gesondert nach Aufwand zu vergüten sind Reise-, Übernachtungs-, Telefon- und vergleichbare Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten anfallen. Für die Benutzung des Kundendienstfahrzeuges wird ein Kilomergeld von 0,75 €/km in Rechnung gestellt.
2. Abweichend zu § 3 Absatz 1. kann im Inspektionsvertrag der Stundensatz festgelegt werden. Die Vor- und auch Nacharbeit wird separat berechnet. Wartezeiten, die vom Kunden zu vertreten sind und zeitlicher Mehraufwand werden mit einem Stundensatz von € 85,- berechnet. Gesondert nach Aufwand zu vergüten sind Reise-, Übernachtungs-, Telefon- und vergleichbare Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten anfallen. Für die Benutzung des Kundendienstfahrzeuges wird ein Kilomergeld von 0,75 € in Rechnung gestellt.
3. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4

Mitwirkung des Betreibers

1. Der Betreiber hat dem Regalinspekteur ungehinderten Zutritt ohne störende Einflüsse zum Vertragsgegenstand zu verschaffen und ihn über alle am Ort der Leistung bestehenden besonderen Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
2. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass zur vereinbarten Leistungszeit vor Ort eine sachkundige Person anwesend ist, die anwendungstechnische Fragen des Regalinspektors beantworten kann.

§ 5 Leistungszeit

Der Beginn der Inspektion und die voraussichtliche Dauer werden im Inspektionsvertrag geregelt.

§ 6 Gewährleistung

Der Lieferant leistet keine Gewähr dafür, dass die Regalanlage nach der Inspektion außer den im Bericht aufgeführten Beanstandungen mangelfrei ist und bleibt, insbesondere soweit sich Mängel einer ordnungsgemäßen Sichtprüfung nach § 2 Abs. 1 entziehen (z.B. Haarrisse). Im Übrigen übernimmt der Lieferant für 12 Monate die Gewährleistung für die vertraglich vereinbarten Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Garantien – gleich welcher Art – werden durch den Lieferanten nicht gegeben. Evtl. technische Hinweise und Anwendungsempfehlungen des Regalinspektors außerhalb des Inspektionsberichtes sind ohne Gewähr.

§ 7 Schadensersatzhaftung

1. Der Lieferant haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters, Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters, Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Weitergehende Schadensersatzansprüche insbesondere auch auf mittelbare Schäden wie z. B. aus Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn etc. sind ausgeschlossen.
2. Der Lieferant schuldet ferner nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz oder Ersatz entstandener Aufwendungen, wenn ein Schaden auf der Verletzung einer vom Lieferanten übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Leistung (sofern eine solche in Abweichung zu diesem Vertrag gesondert vereinbart ist) beruht oder ein gesetzlicher Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfe des Lieferanten fahrlässig eine Pflicht verletzt hat, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung (Kardinalpflicht) ist.
3. Für Pflichtverletzungen i.S. der Ziff. 1 haftet der Lieferant der Höhe nach unbeschränkt. In den in Ziff. 2 genannten Fällen ist die Höhe des Schadensersatzes auf einen Betrag in Höhe von 100.– € begrenzt.
4. Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Organen, Arbeitnehmern oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Gesonderte Vereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen sowie Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Anstelle einer ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer vertraglichen Regelungslücke soll eine rechtlich und wirtschaftlich angemessene Regelung vereinbart werden.
3. Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
4. Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist der Firmensitz des Lieferanten. Dieser ist aber auch berechtigt, den Betreiber an dessen Sitz in Anspruch zu nehmen.